

Satzung

des

Deutschen Wildschutz Verbandes e.V.

(DWV)

Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 06. April 2002 in Wermsdorf.

Eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichtes Ottweiler,
unter der Registriernummer VR 814, am 19 Juni 2002

Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das Finanzamt Neunkirchen,
Az.: 030 / 140 / 10318 K32.

Anerkennung als Naturschutzverband durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz
und Reaktorsicherheit, am 30. März 2012,
Az.: NI 5 – 70304/91

Neufassung, vom 23. März 2013

Präambel

Der Verband vertritt ideell und vorwiegend die Interessen des Naturschutzes und des
Landschaftsschutzes.

Der Schutz des Wildes und anderer wildlebender Tierarten sowie der Schutz deren Lebensräume,
sind dabei dauerhafte Ziele unserer Bemühungen.

Der Verband vertritt die Interessen seiner Mitglieder in allen, den Naturschutz, und die Jagd
betreffenden Themen.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verband führt den Namen „**Deutscher Wildschutz Verband e.V.**“
2. Die Kurzbezeichnung lautet **DWV**.
3. Er hat seinen Sitz in Merzig und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Ottweiler eingetragen.
4. Sein Tätigkeitsbereich umfasst das gesamte Gebiet der Bundesrepublik Deutschland.
5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziele und Aufgaben des Verbandes

1. Ziel des Verbandes ist es:
 - a. den Naturschutz und alle hierzu erforderlichen Maßnahmen zu fördern,
 - b. vitale Wildpopulationen, deren Lebensräume und Artenvielfalt zu erhalten und dabei auch alle anderen heimischen, nicht zum Wild zählenden Tierarten sowie die Pflanzenwelt einzubeziehen.

- c. Den Naturschutz durch gezielte nachhaltige Nutzung von wildlebenden Ressourcen außerhalb der Schutzgebiete, als wichtiges Instrument zur Erhaltung der Natur zu fördern
 - d. Maßnahmen zur Biotopverbesserung für alle wildlebenden Tierarten zu treffen und dies insbesondere durch artgerechte Lebensraumgestaltung und Lebensraumvernetzung
 - e. den Naturschutz, die Jagd und insbesondere das Ansehen der Jagdaufseher sowie der Naturschützer zu fördern
 - f. die Arbeit der Jagdaufseher und der Naturschützer nach Standards im Rahmen eines Qualitätsmanagements zu qualifizieren und die offizielle Anerkennung anzustreben
 - g. die Arbeit der Vertretungen und Arbeitsgemeinschaften von Jagdaufsehern, Naturschützern und Naturnutzern zu fördern und zu unterstützen
 - h. die Interessen aller Mitglieder in Politik und Öffentlichkeit zu vertreten,
2. Die Tätigkeit des Verbandes erstreckt sich auf das gesamte Gebiet der Bundesrepublik Deutschland, wobei die satzungsgemäßen Aufgaben in den einzelnen Bundesländern durch die Landesgruppen wahrgenommen werden.
 3. Der Verband erreicht seine Ziele insbesondere durch :
 - a. fachliche und materielle Unterstützung von Wildtier-, Naturschutz- und Biotopverbesserungsmaßnahmen,
 - b. dauerhafte Wahrnehmung bestimmter Aufgaben des Natur- und Artenschutzes
 - c. dauerhafte Zusammenarbeit mit allen Organisationen und Gremien die die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege verfolgen
 - d. Erstellung fachlicher Expertisen und Entscheidungsvorlagen für behördliche und gesetzliche Entscheidungsgremien
 - e. Förderung des Bewusstseins für den Naturschutz im Rahmen des Naturpädagogikprogramms des *DWV* als Maßnahme der Bildung für nachhaltige Entwicklung (BNE) im Besonderen bereits bei Kindern und Jugendlichen aber auch bei Erwachsenen
 - f. Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen, um seinen Mitgliedern sach- und fachkundige, stets aktuelle Kompetenz zu verleihen,
 - g. Unterhaltung einer Verbandszeitschrift, um Publikationen aller Art zum Naturschutz, dem Schutz wildlebender Tierarten und dem Lebensraumschutz herauszugeben
 - h. Information aller Mitglieder und der Öffentlichkeit

§ 3 Steuerbegünstigung

1. Der DWV erfüllt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

2. Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Verbandsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können alle natürlichen Personen (§ 1 BGB) werden, die die Ziele des Verbandes unterstützen.
2. Ferner können andere Verbände und Institutionen, die sich dauerhaft dem Natur-, Umwelt-, Wildtier- Lebensraum- sowie dem Landschaftsschutz widmen, Mitglieder werden.
3. Die Mitgliedschaft wird erworben durch Aufnahme durch das Präsidium, nach erfolgter Beitrittserklärung.
4. Zu Ehrenmitgliedern können natürliche Personen gewählt werden, die sich besondere Verdienste erworben haben. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Delegiertenversammlung ernannt.
5. Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Präsidium, mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss des Geschäftsjahres.
6. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Präsidiums ausgeschlossen werden, wenn es den Verbandszielen, dem Verbandsfrieden zuwider handelt oder seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verband nicht nachkommt. Gegen den Beschluss kann das Mitglied die Delegiertenversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig. Das Mitglied ist zu der Versammlung einzuladen und anzuhören.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

1. Die Delegiertenversammlung erlässt eine Beitragsordnung, die die Höhe der jährlich zu zahlenden Beiträge, sowie die einmalig zu entrichtende Aufnahmegebühr regelt.
2. Ehrenmitglieder sind von der Entrichtung des Mitgliedsbeitrages befreit.

§ 6 Organe des Verbandes

Die Organe des Verbandes sind:

- a. Delegiertenversammlung
- b. Präsidium
- c. Landesgruppen

§ 7 Delegiertenversammlung

1. Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ des Vereins im Sinne des § 32 BGB.

2. Der Präsident oder der Vizepräsident führt den Vorsitz in der Delegiertenversammlung. Die Delegiertenversammlung setzt sich zusammen aus dem Präsidium sowie den Leitern und stellvertretenden Leitern der Landesgruppen. Zu ihren Aufgaben gehören:
 - a. Wahl und Abwahl des Präsidiums
 - b. Wahl der Beisitzer
 - c. Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - d. Vergabe von Auszeichnungen
 - e. Beratung über den Stand und die Planung der Arbeit
 - f. Genehmigung des vom Präsidium vorgelegten Haushaltsplanes
 - g. Beschlussfassung über den Jahresabschluss
 - h. Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Präsidiums
 - i. Beschlussfassung über die Entlastung des Präsidiums
 - j. Erlass der Beitragsordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist
 - k. Erlass einer Geschäftsordnung für das Präsidium
 - l. Beschlussfassung über die Übernahme neuer Aufgaben oder den Rückzug aus Aufgaben seitens des Verbandes
 - m. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Verbandes

2. Zur Delegiertenversammlung wird vom Präsidenten unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung, mindesten vier Wochen vorher schriftlich eingeladen. Sie tagt so oft es erforderlich ist, in der Regel einmal im Jahr.
3. Eine außerordentliche Delegiertenversammlung findet statt, wenn mindestens 25 % der Landesgruppen sie unter Angabe von Gründen verlangen. Sie muss längstens sechs Wochen nach Eingang des Antrags auf schriftliche Berufung tagen.
4. Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Delegierten; ihre Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit diese Satzung nichts anderes vorsieht.
5. Abstimmungen werden offen durchgeführt, soweit nicht mindestens ein Drittel der Abstimmenden eine geheime Abstimmung fordert. Wahlen werden geheim durchgeführt. Sie können auch offen durchgeführt werden, wenn für das jeweilige Amt nur eine Person zur Wahl steht oder nicht mehr als ein Drittel stimmberechtigte Anwesende widersprechen.
6. Schlüsselung der Stimmenanzahl für die Abstimmungen:
Jede Landesgruppe hat bis zu einer Anzahl von 50 Mitgliedern 2 Stimmen. Für jede weiteren angefangenen 50 Mitglieder erhält die jeweilige Landesgruppe eine weitere Stimme zusätzlich.
7. Über die Beschlüsse und, soweit zum Verständnis über deren Zustandekommen erforderlich, auch über den wesentlichen Verlauf der Verhandlung, ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie wird vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterschrieben.

§ 8 Präsidium

1. Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, 2 Beisitzern und dem Schatzmeister. Sie bilden das Präsidium im Sinne des § 26 BGB.
2. Der Präsident und der Vizepräsident vertreten den Verband gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von Ihnen ist alleine zeichnungs- und vertretungsberechtigt.
3. Die beiden Beisitzer werden durch die Delegiertenversammlung bis auf Widerruf durch diese gewählt. Die Beisitzer repräsentieren den Mitgliederwillen. Hierzu und zur Wahrung der Vereinskultur sowie der Vereinsziele werden sie mit einem Vetorecht für Präsidiumsentscheidungen ausgestattet.
4. Die Präsidiumsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
5. Die Delegiertenversammlung gibt dem Präsidium eine Geschäftsordnung.
6. Die Amtszeit des Präsidenten und des Vizepräsidenten beträgt vier Jahre. Sie bleiben bis zur Bestellung des neuen Präsidiums im Amt.
7. Die Amtszeit der beiden Beisitzer gilt bis auf Widerruf. Die Abberufung ist nur im Rahmen einer einstimmigen Beschlussfassung durch die Delegiertenversammlung möglich. Die Beisitzer bleiben bis zur Bestellung der neuen Beisitzer im Amt.
8. Das Präsidium soll in der Regel einmal im Halbjahr tagen.
9. Die Beschlüsse sind schriftlich zu protokollieren und von dem Präsidenten o.V.i.A. sowie dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 9 Landesgruppen

1. In jedem Bundesland sind DWV-Landesgruppen einzurichten, um so mitgliederfreundliche / -gerechte Organisationsstrukturen in der Fläche sicherzustellen.
2. Die Landesgruppen setzen sich zusammen aus den DWV-Mitgliedern des jeweiligen Bundeslandes.
3. Die DWV-Landesgruppen bilden keine selbstständigen Vereine (e.V.), sie sind somit nachgeordnete Abteilungen des DWV.
4. Die Landesgruppen werden geführt durch einen DWV-Landesleiter und einen stellvertretenden DWV-Landesleiter.
5. Die Landesleiter und ihre Stellvertreter werden im Rahmen einer auf die Mitglieder der jeweiligen Landesgruppe beschränkten Versammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Zur Wahl genügt die einfache Stimmenmehrheit der anwesenden, stimmberechtigten DWV-Mitglieder.

§ 10 Satzungsänderungen, Beanstandungen und Auflösung

1. Über Satzungsänderungen, die Änderung des Verbandszwecks und die Auflösung entscheidet die Delegiertenversammlung. Vorschläge zu Satzungsänderungen, Zweckänderungen und zur Auflösung sind den stimmberechtigten Mitgliedern bis spätestens einen Monat vor der Sitzung der Delegiertenversammlung über die DWV-Geschäftsstelle zuzuleiten. Die Beschlussfassung erfolgt einstimmig durch die anwesenden Stimmberechtigten.

2. Das Präsidium ist berechtigt, Beanstandungen von Gerichten oder Behörden, die im Rahmen des Eintragungsverfahrens notwendig werden, zu beheben und in diesem Zusammenhang Änderungen oder Ergänzungen der Satzung vorzunehmen.
3. Diese bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Delegiertenversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Delegiertenversammlung mitzuteilen.
4. Nach Eintragung der Satzungsänderung im Vereinsregister wird die Neufassung der Satzung, der Zeitpunkt des Inkrafttretens und das Eintragungsdatum mitgeteilt.
5. Bei Auflösung, bei Entziehung der Rechtsfähigkeit des Verbandes oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das gesamte Vermögen an den Gesellschaft zur Erhaltung der Rauhußhühner und des Auerwildes im Sauer-, Sieger- und Wittgensteinerland e.V. (GERA), der es ausschließlich und unmittelbar für seine gemeinnützigen, satzungsgemäßen Aufgaben und Ziele zu verwenden hat (Reg-Nr.: VR 0338 / Vereinsregister des Amtsgerichts Schmallenberg).

55469 Pleizenhausen, 23. März 2013

Peter Koch
Präsident des *Deutschen Wildschutz Verbandes e.V.*